

Frank Grimm, Zur staatsrechtlichen Stellung der örtlichen Räte, *StuR* 1973, S. 360 - *Wilhelm Hafemann*/*Dieter Hösel*, Zur Verantwortung der örtlichen Räte für die Tätigkeit der Volksvertretungen, *StuR* 1978, S. 804 - *Thea Hauschild*/*Johannes Tandetzki*, Vorbereitung längerfristiger Maßnahmen zur Festigung von Gesetzlichkeit, Ordnung und Sicherheit (Erfahrungen der Stadtverordnetenversammlung Dessau), *NJ* 1978, S. 388 - *Hans-Ulrich Hochbaum*, Die Rechtsstellung der Räte der örtlichen Organe der Staatsgewalt in der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin (Ost), 1954 - *Dieter Hösel*/*Gerhard Schulte*, Zur Verantwortung der örtlichen Räte, *StuR* 1980, S. 866 - *Hans-Joachim Karliczek*, Die Funktion der ständigen und zeitweiligen Kommissionen in der Führungstätigkeit der örtlichen Volksvertretungen, *Sozialistische Demokratie* vom 12. 9. 1969 (Beilage) - *Gerhard Krauer*, Sowjetische Erfahrungen - eine wertvolle Hilfe zur Verbesserung der Beschlußfähigkeit der örtlichen Räte, *StuR* 1972, S. 1855 - *Elenor Oehler*/*Helmut Adam*/*Kita Brock*/*Heinz Woiczylk*, Leitung und Planung der sozialistischen Landeskultur in den Territorien, *Sozialistische Demokratie* vom 19. 5. 1972 (Beilage) - *Manfred Scheier*, Zur Verantwortung des Rates des Bezirkes für die Stärkung der einheitlichen sozialistischen Staatsmacht, *StuR* 1973, S. 341 - *Karl Schmieden*, Zu einigen Problemen der effektiveren staatlichen Leitung des Bauwesens im örtlichen Bereich, *StuR* 1975, S. 1447 - *Rolf Steding*, Zur Verantwortung der örtlichen Staatsorgane für die Leitung der Landwirtschaft, *StuR* 1980, S. 215.

I. Vorgeschichte

1. Art. 141 der Verfassung von 1949 besagte, daß die »ausführenden Organe der Gemeinden und der Gemeindeverbände« zu ihrer Amtsführung des Vertrauens der Vertretungskörperschaften bedurften. Das entsprach den Regelungen der vor Erlaß der Verfassung von 1949 ergangenen Gemeindeordnungen und auch der Kreisordnungen der Länder (s. Rz. 31 zur Präambel). Die ausführenden Organe führten schon damals die Bezeichnung »Räte« mit einem Zusatz entsprechend ihrem Zuständigkeitsbereich (Kreis, Stadt, Gemeinde). Nach Art. 140 Abs. 2 wurden zur Unterstützung der Volksvertretungen der Gemeinden und Gemeindeverbände Ausschüsse gebildet.

2. Nach der Einführung des demokratischen Zentralismus. Die Veränderung des 2 Staatsaufbaus durch die Einführung des demokratischen Zentralismus (s. Rz. 3 zu Art. 81) ließ die Bezeichnung »Räte« bestehen. Auch die Organe in den neugebildeten Bezirken und Stadtbezirken bekamen diese Bezeichnung. Die Räte erhielten den Charakter von »vollziehenden und verfügenden« Organen. Mit § 3 des Gesetzes über den Ministerrat der DDR vom 16.11. 1954¹ wurde diesem die Kompetenz gegeben, die Arbeit der Räte der örtlichen Organe der Staatsgewalt zu leiten und ihre Struktur den Erfordernissen der Durchführung der staatlichen Aufgaben anzupassen. § 28 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die örtlichen Organe der Staatsmacht vom 17. 1. 1957^{1 2} unterstellte die örtlichen Räte dem Ministerrat und den jeweils höheren Räten und machte sie diesen rechenschaftspflichtig. Die Unterstellung der Räte unter den Ministerrat wurde durch § 3 Abs. 2 lit. d des Gesetzes über den Ministerrat der DDR vom 8. 12. 1958³ bestätigt. Die Ordnungen von 1961⁴

1 GBl. S. 915.

2 GBl. I S. 65, Ber. S. 120.

3 GBl. I S. 865.

4 Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik zu den Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe vom 28. 6. 1961 (GBl. I S. 51); Ordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Bezirkstages und seiner Organe (GBl. I S. 52); Ordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Kreistages und seiner Organe (GBl. I S. 75); Ordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Stadtver-